

# Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

---

## Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

---



Gestützt auf Art. 7 und 14 der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 und auf das Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl:

#### Art. 1

Periodische Kontrolle

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für

- einstufige Brenner	Fr.	80.00	exkl. MwSt
- mehrstufige Brenner	Fr.	100.00	exkl. MwSt

<sup>2</sup> In diesen Gebühren ist der Kostenaufwand des Kantons enthalten.

#### Art. 2

Abnahme-, Nachkontrollen

<sup>1</sup> Die Kosten für Abnahme- und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für

- einstufige Brenner	Fr.	80.00	exkl. MwSt
- mehrstufige Brenner	Fr.	100.00	exkl. MwSt

<sup>2</sup> In diesen Gebühren ist der Kostenaufwand des Kantons enthalten.

#### Art. 3

Andere Kontrollen

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen aufgrund von Klagen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen für

- einstufige Brenner	Fr.	80.00	exkl. MwSt
- mehrstufige Brenner	Fr.	100.00	exkl. MwSt

<sup>2</sup> In diesen Gebühren ist der Kostenaufwand des Kantons enthalten.

#### Art. 4

Verrechenbarer Mehraufwand Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

#### Art. 5

Anpassung der Gebühren

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nachdem Bekannt werden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco mitzuteilen.

#### Art. 6

Gebühreninkasso

<sup>1</sup> Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen wird durch den Feuerungskontrolleur erledigt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erledigt die Forderungen auf dem Rechtsweg.

<sup>4</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Längenbühl dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

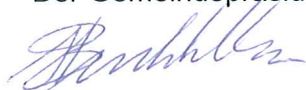
#### Art. 7

Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt per 01. Januar 2007 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung Forst-Längenbühl nahm dieses Reglement am 15. Januar 2007 an.

**EINWOHNERGEMEINDE  
FORST-LÄNGENBÜHL**  
Der Gemeindepräsident



Hans Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin



Stefanie Berger

**AUFLAGEZEUGNIS**

Die Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin hat dieses Reglement vom 15. Dezember 2006 bis 15. Januar 2007 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nr. 50, vom 14. Dezember 2006, bekannt.

Längenbühl, 15. Januar 2007

**GEMEINDEVERWALTUNG  
FORST-LÄNGENBÜHL**



Stefanie Berger